

TGP An der Untertrave 17 23552 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Frau Tschanter  
Postfach 7121

24171 Kiel

Lübeck, den 08.10.2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige umweltrechtliche Vorschriften,  
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/688 -  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Tschanter, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses,

für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abzugeben  
bedanke ich mich im Auftrag der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes  
Deutscher Landschaftsarchitekten.

Unsere Stellungnahme begrenzen wir auf die Vorschläge zu § 13 Landschafts-  
planungen.

Im Rahmen der letzten Novelle des LNatSchG wurden in Schleswig-Holstein die  
Landschaftsrahmenplanung und die Grünordnungsplanung – konträr zur Novellierung  
des BNatSchG, in der die Grünordnungsplanung neu aufgenommen wurde –  
abgeschafft. Insbesondere die Abschaffung der Landschaftsrahmenpläne schwächt u.  
E. die Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein.

Die auf den ersten Blick bzw. für den unbedarften Leser zunächst vielleicht positive  
Aufnahme des § 13 in diesen Gesetzentwurf setzt offenbar eine gezielt betriebene  
und planmäßige Schwächung der Instrumente des Naturschutzes in der räumlichen  
Planung der Regionen und Kommunen fort.

Die Abschaffung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu Landschafts-  
planungen im UVPG (vgl. § 19a UVPG a.F.) wurde in Fachkreisen erleichtert  
begrüßt.

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Vorsitzender und  
Fachsprecher  
Landschaftsplanung  
Peter Hermanns  
An der Untertrave 17  
23552 Lübeck  
Tel.: 0451 79 88 2 - 0  
Fax: 0451 79 88 2 22  
hermanns@tgp-la.de  
www.sh.bdla.de

Bereits im Rahmen der Einführung dieser SUP-Pflicht in das UVPG vor wenigen Jahren gelang es dem BMU als zuständigem Ministerium nicht, nachvollziehbar zu begründen, warum Landschaftsplanungen, die ja nun mal aufgrund ihrer Ziele und Inhalte nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führen plötzlich einer SUP zu unterziehen seien. Offenbar wurde aus formalen Gründen der Anpassung an EU-Vorschriften hier eine unsinnige und sogar schädliche Regelung (die mittlerweile im Bundesrecht zum Glück wieder abgeschafft wurde) getroffen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 13 ist völlig unsinnig. Wenn Landschaftsplanungen vielfältige Parallelen zur SUP aufweisen, kann dies nur als Hinweis darauf dienen, dass der Landschaftsplan bereits in weitem Umfang herangezogen werden kann im Rahmen der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme, die sinnvollerweise und zu Recht SUP-pflichtig sind. Hieraus im Umkehrschluss eine SUP-Pflicht des Landschaftsplanes selbst abzuleiten, ist nicht nachvollziehbar sondern paradox.

Und in den Kommunen kann diese Vorgehensweise auch keinem Planungsbeteiligten vermittelt werden! Sollte diese unsinnige Regelung getroffen werden, wird dies lediglich dazu führen, die Akzeptanz der in Schleswig-Holstein noch verbliebenen kommunalen Landschaftsplanung auf Ebene der Flächennutzungsplanung weiterhin zu schwächen.

Im Übrigen ist die Behauptung falsch, dass die Schutzgüter der SUP in der Landschaftsplanung medienübergreifend untersucht werden. Und es ist falsch, wenn sich auf „die in § 1 BNatSchG genannten Schutzgüter“ bezogen wird. In § 1 BNatSchG werden als Ziele „die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft“ näher ausdifferenziert. Die Landschaftsplanung dient also zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sie ist mithin nicht das umfassende Prüfinstrument im Sinne der schutzgutbezogenen Betrachtung des UVPG.

Schließlich führt die in der Begründung dargelegte Ergänzung der Landschaftsplanung „um einzelne Elemente der SUP“ zu unbegründeten Kostensteigerungen für die Kommunen, die einen Landschaftsplan aufstellen, da hierdurch ohne Notwendigkeit der Leistungsumfang bzw. der Aufwand und damit die Kosten erhöht werden.

Abschließend sei zu § 13 Abs. 2 angemerkt, dass es einer SUP-Pflicht der Landschaftsplanung in keiner Weise bedarf, um deren Inhalte bei der Umweltprüfung anderer Pläne und Programme heranzuziehen. Dies ist aus rechtssystematischen Erwägungen nicht notwendig, was sich schon daraus ergibt, dass eine entsprechende Regelung bereits in § 9 Abs. 5 BNatSchG getroffen wurde nach bundesweiter Abschaffung der SUP-Pflicht für die Landschaftsplanung. Und in naturschutz- und umweltfachlicher Hinsicht ist dies schon gar nicht erforderlich.

Insofern halten wir die Neufassung des § 13 Landschaftsplanung nicht nur für falsch sondern in Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und von Naturschutz und Landschaftspflege sogar für schädlich und fordern dementsprechend, auf diese Neuregelung zu verzichten.

Für Rückfragen oder nähere Erläuterungen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, i. A.



Peter Hermanns